

AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

MommSENstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Die pauschale Steuer bei Fonds ist möglicherweise EU-widrig

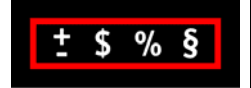
Erfüllen Investmentfonds ihre Veröffentlichungspflichten nicht, erfolgt eine pauschale und zu meist deutlich überhöhte Besteuerung der Erträge. Dieses war bis Ende 2003 im AuslInvestG als Strafbesteuerung für schwarze Fonds angeordnet und gilt seit 2004 gemäß § 6 InvStG für intransparente Fonds.

Diese Vorschriften sind nach dem Urteil des FG Berlin vom 8.2.2005 (7 K 7396/02) EU-rechtswidrig, da sie restriktiv ausländische Investmentfonds benachteiligen. Im Urteilsfall hatte ein Anleger österreichische Fonds erworben, die den Zwischengewinn nicht börsentäglich mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht hatten. Daher setzte das Finanzamt pauschale Erträge an.

Diese Regelung verstößt gegen das Gebot des freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Denn die deutsche Regelung hält Anleger davon ab, Anteile von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen EU-Staat zu kaufen. Ferner behindert sie ausländische Fondsgesellschaften, hierzulande Kapital einzusammeln.

Zwar dürfen Staaten Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohn- oder Anlageort unterschiedlich behandeln. Doch darf dies weder zur willkürlichen Diskriminierung noch zur verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs führen. Da Kapitalerträge von Investmentfonds unabhängig vom Sitz der Gesellschaft jedoch grundsätzlich vergleichbar sind, verstößt der einseitige Ansatz der Pauschalsteuer gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das AuslInvestmG wurde 2004 vom InvStG abgelöst, das keine gleichartig diskriminierenden Regelungen mehr enthält. Allerdings ist mit Wirkung ab 2005 die Zwischengewinnbesteuerung wieder eingeführt worden. Daher betrifft das Urteil beide Rechtsnormen, zumal § 6 InvStG ebenfalls eine pauschale Besteuerung vorsieht.



Anleger sollten beachten, dass diese Rechtsansicht auch Auswirkung in Bezug auf pauschal besteuerte Fondserträge bei in Drittländern ansässigen Fondsgesellschaften hat. Denn das Gebot der Kapitalverkehrsfreiheit in Artikel 56 Absatz 1 EG gilt auch zwischen EU- und Drittländern.

Gegen dieses Urteil hat die Finanzverwaltung Revision eingelegt. Diese ist beim BFH unter VIII R 20/05 anhängig.

Anleger sollten Bescheide in Bezug auf pauschal besteuerte Fondserträge und mit Verweis auf das Aktenzeichen beim BFH offen halten und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de